

Thomas Scheffczyk
Im Schneckenbangert 20
55263 Wackernheim

29. März 2025

An die
Stadtverwaltung Ingelheim
Rathaus, Fridtjof-Nansen-Platz 1,
55218 Ingelheim

Einspruch gegen den Entwurf des Flächennutzungsplans 2040,
hier Ausweisung der **Potenzialfläche 7 – westlich Flugplatz Finthen (PV 7)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche **PV 7** in dem am 12.02.2025 veröffentlichten Entwurf des Flächennutzungsplans 2040 ein.

Begründung:

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) des Landes Rheinland-Pfalz ist Grundlage des Flächennutzungsplans 2040. Im Leitbild des Programms wird unter ›Nachhaltige Energieversorgung‹ dazu festgestellt, dass die zukünftige Energieversorgung ›*sicher, kostengünstig, umweltverträglich und ressourcenschonend*‹ sein soll und dass ›*dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung*‹ getragen wird.

Diese Grundsätze wurden bei der Ausweisung der PV 7 nicht beachtet.

Meine Gründe für den Einspruch im Einzelnen:

- Zur Deckung des Energiebedarfs der Stadt Ingelheim sind keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen notwendig: 2024 wurden 12 GWh Strom von Dachflächen-Photovoltaikanlagen in das öffentliche Netz eingespeist. Bei vollständiger Nutzung der geeigneten Dachflächen liegt das Ausbaupotential bei 80 bis 100 GWh/Jahr und damit dreimal so hoch, wie der prognostizierte Bedarf von 30 GWh pro Jahr PV-Strom im Jahr 2040.¹ Eine gezielte Förderung des Ausbaus von Dachflächen-Photovoltaikanlagen ist ›*umweltverträglicher und ressourcenschonender*‹ als eine Ausweisung von zusätzlichen 80 Hektar für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 80 GWh pro Jahr.²

1 Das Ausbaupotential und der prognostizierte Bedarf an Strom aus Photovoltaikanlagen wurden der Antwort der ›Rheinhessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH‹ an die Rabenkopf Bürgerenergie-Genossenschaft entnommen. Die Zahlen sind als konservativ/realistisch anzusehen; das Solarkataster des Energieatlas Rheinland-Pfalz weist für Ingelheim ein Potential von über 300 GWh pro Jahr für Dachflächen-Photovoltaikanlagen aus.

2 Dies gilt auch, wenn die Fläche ›PV 5 a-c – Mainzer Berg Nord‹ nicht ausgewiesen wird, da auch diese nicht zur Deckung des Energiebedarfs der Stadt Ingelheim benötigt wird.

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind nicht ›kostengünstig‹, da Gewinne zum größten Teil aus Ingelheim abfließen werden. Die Erträge von Dachflächen-Photovoltaikanlagen kommen dagegen den Bürgerinnen und Bürgern von Ingelheim zugute, werden hier versteuert und verbleiben anteilig als Kaufkraft in der Region.
- Der im Landesentwicklungsprogramm festgelegte Vorrang der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ›auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen‹ vor dem Ausbau auf ›ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen‹ wurde nicht beachtet. Es gibt im Entwurf des Flächennutzungsplans keine Aussagen, warum mögliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen z.B. entlang der Autobahn A60 zur Deckung des Bedarfs nicht herangezogen wurden.
- Im Entwurf des Flächennutzungsplans fehlen Angaben, die zur Bewertung notwendig sind:
 - Die in der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vorgesehene Verwendung einer ›lokal typischen durchschnittlichen Ertragsmesszahl‹ ist nur dann zu verwenden, wenn eine Ausweisung von vorrangigen Flächen, wie sie im Grundsatz G166 definiert sind, nicht möglich ist. Es fehlen Aussagen, warum keine vorrangig zu verwendenden Flächen ausgewiesen wurden.
 - Es ist weiterhin zu begründen, warum nicht die Flächen mit der geringsten Ertragsmesszahl verwendet wurden.
 - Und es ist darzulegen, welche Flächen zur Berechnung der durchschnittlichen Ertragsmesszahl von 55 herangezogen wurden.³
- Da der Strombedarf von Ingelheim bereits aus anderen, erneuerbaren Quellen – Windkraft und Dachflächen-Photovoltaikanlagen – gedeckt wird, besteht keine Verpflichtung zur Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zielkonflikte mit anderen Vorgaben, sind daher zugunsten letzterer auszulegen:
 - Die auf Bundes- und Landesebene beschlossene Beschränkung der ›Flächenneuanspruchnahme‹ auf das Notwendigste⁴, wird nicht beachtet.
 - Die vom Baugesetzbuch verlangte ›Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft‹ ist nicht gegeben:

3 Da das Landesamt für Geologie und Bergbau Daten nur für die Ackerzahl frei zur Verfügung stellt, lässt sich die Berechnung der durchschnittlichen Ertragsmesszahl – die auf der Ackerzahl beruht – nicht selbst durchführen. Da aber erhebliche Flächen mit Ackerzahlen von unter 40 vorhanden sind, ist auch von entsprechend niedrigen Ertragsmesszahlen auszugehen. Bei der Berücksichtigung aller landwirtschaftlichen Flächen ist es daher nicht nachvollziehbar, wie eine durchschnittliche Ertragsmesszahl von 55 ermittelt wurde. Sollte dies durch den Ausschluss von Flächen erreicht worden sein, ist zusätzlich zu begründen, auf welcher gesetzlichen Grundlage der Ausschluss erfolgte.

4 Die Bundesregierung hat mit der ›Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie‹ das Ziel vorgegeben, die ›Flächenneuanspruchnahme‹ bis 2030 auf weniger als 30 Hektar pro Tag zu reduzieren. Die Landesregierung hat diese Vorgabe für Rheinland-Pfalz konkretisiert: Die ›Flächenneuanspruchnahme‹ soll in Rheinland-Pfalz bis 2030 dauerhaft auf unter 1 Hektar pro Tag gesenkt werden.

- Durch den ersatzlosen Entzug von 80 Hektar Fläche sind die landwirtschaftlichen Betriebe aus Wackernheim in ihrer Existenz bedroht.
 - Bereits getätigte Investitionen in Bewässerungs- und Hagelschutzanlagen werden entwertet.
 - Bereits die Vorstellung des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2040 hat dazu geführt, dass keine längerfristigen Pachtverträge – wie für den Obstbau notwendig – mehr abgeschlossen werden, da der Pachtzins für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei über 6.000 Euro pro Hektar und Jahr und damit dreißig mal höher als die Pacht für eine landwirtschaftliche Nutzung liegt. Diese Pachtkosten können in der Landwirtschaft nicht erwirtschaftet werden.
- Die vom Baugesetzbuch verlangte Berücksichtigung der ›Belange der lokalen, mittelständischen Wirtschaft‹ wird nicht beachtet: Ein Ausbau von Dachflächen-Photovoltaikanlagen sichert dauerhaft Arbeitsplätze in lokalen Handwerksbetrieben, während Freiflächen-Photovoltaikanlagen i.d.R. von großen, überregionalen Firmen errichtet und betrieben werden.
 - Die Auswirkungen der Fläche PV 7 hinsichtlich der ›Belange des Umweltschutzes [...] insbesondere die Auswirkungen auf [das] Klima‹ werden nicht beachtet. Im Umweltbericht heißt es für die Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: ›Inwieweit relevante Klimafunktionen beeinträchtigt werden können, ist abhängig von der Bauweise und ohne konkrete Prüfung auf nachgelagerter Ebene nicht abschließend zu beurteilen‹. Diese Aussage ist angesichts der Bedeutung der Kaltluftströme für die nächtliche Abkühlung von Wackernheim und Heidesheim in tropischen Nächten und den Auswirkungen auf die alternde Bevölkerung absolut unzureichend. Eine negative Auswirkung auf die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss muss vor Ausweisung einer Fläche ausgeschlossen sein oder durch im Flächennutzungsplan festgeschriebene Auflagen ausgeschlossen werden.

Ich beantrage daher, die Fläche › PV 7 – westlich Flugplatz Finthen‹ nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen, sondern ersatzlos aus dem Flächennutzungsplan zu streichen.

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Einspruchs schriftlich und teilen Sie mir das Ergebnis Ihrer Überprüfung mit.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Scheffczyk